ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Lippetal

Betr.: 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet", Ortsteil Lippborg, Gemeinde Lippetal
hier: Schlußbekanntmachung gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 22.03.1993 die nach § 13 BauGB durchgeführte 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet", Ortsteil Lippborg, gem. § 10 BauGB als Satzung und die dazugehörende Begründung beschlossen.
Die o. g. vereinfachte Änderung bezieht sich auf einen Teilbereich in der nordwestlichen Ecke des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet", Ortsteil Lippborg. Der Geltungsbereich der o. g. vereinfachten Änderung ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet", Ortsteil Lippborg, beinhaltet den Wegfall des an der westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes liegenden Fußweges und damit die Verschiebung des Pflanzstreifes und der überbaubaren Fläche um diese Breite nach Westen. Darüberhinaus wird eine neue Parzelle zur Anlegung eines Fußweges in einer Breite von 3,00 m östlich der neuzubildenden Grenze des gewerblich genutzten Grundstückes ausgewiesen.

sh. Anlage

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet", Ortsteil Lippborg, Gemeinde Lippetal, nebst Begründung wird hiermit gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. a. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung können vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Gemeinde Lippetal, Bauamt, Bahnhofstr. 6, Ortsteil Hovestadt, 4775 Lippetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, den 29. März 1993

Willenbrink, Bürgermeister

Datum der Rechtskraft: 03.04.1993

